

# Gewerbsteuer bezahlen



Wenn Sie ein gewerbliches Unternehmen in Deutschland betreiben, unterliegen Sie der Gewerbesteuerpflicht und müssen gegebenenfalls eine Gewerbesteuer zahlen.

## Basisinformationen

Sie sind eine Einzelperson und erzielen mit Ihrem inländischen Gewerbebetrieb einen Gewerbeertrag von mehr als EUR 24.500? Dann liegen Sie über dem Freibetrag und müssen bei Ihrem Finanzamt eine elektronische Gewerbesteuererklärung abgeben. Darin erklären Sie, wie hoch Ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum – also im abgelaufenen Kalenderjahr – war.

Zudem erklären Sie ausgehend von Ihrem Gewinn oder Verlust – Einnahmen abzüglich Ausgaben – weitere Hinzurechnungen oder Kürzungen.

Außerdem geben Sie an, in welcher Gemeinde Sie Ihr Gewerbe betreiben. Das Finanzamt ermittelt aus diesen Angaben den Gewerbesteuermessbetrag, indem es den Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 Prozent multipliziert. Dieser Messbetrag ist die Grundlage für die Höhe der Gewerbesteuer.

Das Finanzamt errechnet die Gewerbesteuer aus dem Gewerbesteuermessbetrag multipliziert mit dem Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde. Jede Gemeinde bestimmt ihren Hebesatz selbst.

Sie erhalten anschließend einen Bescheid über die von Ihnen zu zahlende oder an Sie zu erstattende Gewerbesteuer.

Mit dem Bescheid über die Gewerbesteuer wird auch über die in Zukunft von Ihnen zu zahlenden Vorauszahlungen der Gewerbesteuer für den nachfolgenden Erhebungszeitraum entschieden.

## Voraussetzungen

- Sie betreiben ein gewerbliches Unternehmen und sind kein:e Freiberufler:in oder Land- und Forstwirt:in.

- Sie sind nicht von der Gewerbesteuer befreit.

## Ablauf

Betreiben Sie ein gewerbliches Unternehmen und sind gewerbesteuerpflichtig, müssen Sie die Gewerbesteuererklärung elektronisch einreichen. Sie können die Gewerbesteuererklärung unter anderem kostenfrei über das ELSTER-Online-Portal der Finanzverwaltung erstellen und übermitteln:

- Besuchen Sie "Mein ELSTER - Ihr Online- Finanzamt" im Internet.
- Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein.
- Wählen Sie den Menüpunkt "Gewerbesteuererklärung".
- Wählen Sie das betreffende Kalenderjahr.
- Wählen Sie im folgenden Schritt die Übernahme vorheriger Daten aus oder fahren Sie ohne Datenübernahme fort.
- Geben Sie auf den folgenden Seiten Ihre Daten ein. "Mein ELSTER" leitet Sie durch das gesamte Verfahren.
- Zum Abschluss des Verfahrens prüft "Mein ELSTER" Ihre Angaben und berechnet vorläufig die fällige Gewerbesteuer.
- Versenden Sie Ihre elektronische Gewerbesteuererklärung an das zuständige Finanzamt.
- Nach Prüfung Ihrer Erklärung erhalten Sie per Post einen Bescheid über die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages und über die Festsetzung der Gewerbesteuer von Ihrem Finanzamt sowie unter Umständen einen Bescheid über die zu zahlenden Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer.

## Weitere Hinweise

### Rechtsbehelf:

- Einspruch
- Klage vor dem Finanzgericht

## Benötigte Unterlagen

- Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A)

## Zuständige Stellen

- [Finanzamt Bremen](#)
  - +49 421 361 90909
  - Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - [office@fa-hb.bremen.de](mailto:office@fa-hb.bremen.de)

- [Finanzamt Bremerhaven](#)
  - +49 471 596 99000
  - Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
  - [Website](#)
  - office@fa-bhv.bremen.de

## Online Services

- [Mein ELSTER – Ihr Online-Finanzamt](#)

## Formulare

- [Gewerbsteuererklärungen](#)

Alle Formulare sind abrufbar über das Vordruckportal des Bundesministeriums der Finanzen

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Wenn Sie als steuerpflichtige Person beziehungsweise als Unternehmen nicht steuerlich beraten werden:

Abgabe der Gewerbesteuererklärung grundsätzlich bis zum 31.7. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

Wenn Sie als steuerpflichtige Person beziehungsweise als Unternehmen Ihre Gewerbesteuererklärung durch ein Steuerberatungsbüro erstellen lassen:

Abgabe der Gewerbesteuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Einzelfallabhängig.

## Rechtsgrundlagen

- [§§ 7 bis 9 Gewerbesteuergesetz \(GewStG\)](#)
- [§ 11 Gewerbesteuergesetz \(GewStG\)](#)
- [§ 16 Gewerbesteuergesetz \(GewStG\)](#)
- [§ 25 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung \(GewStDV\)](#)

## Weitere Informationen

- [Amtliches Gewerbesteuer-Handbuch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen](#)
- [Hebesätze der Gemeinden auf der Internetseite des statistischen Bundesamtes](#)

Aktualisiert am 26.02.2026